Landkreis Osnabrück
Die Landrätin

LANDKREIS OSNABRÜCK

Osnabrück, den 23.04.2021

Teilaufhebung
der 44. Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück zum Schutz vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

1. Ziffer 1 der 44. Allgemeinverfügung wird aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Ziffer 1:

Mit Inkrafttreten der neuen Nds. Corona-Verordnung am 24.04.2021 ist § 18 a Abs. 1 und 2, der Rechtsgrundlage für die Feststellung gewesen ist, entfallen. Die Ziffer 1 der 44. Allgemeinverfügung ist damit aufzuheben.

Die Ziffern 2 bis 4 der 44. Allgemeinverfügung gelten gemäß §§ 11 Abs. 2 S. 3 Nr. 1, 12 Abs. 2 S. 2 Nr. 1, 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 der Nds. Corona-Verordnung in der ab dem 24.04.2021 geltenden Fassung bis zu dem in einer Allgemeinverfügung nach § 1 a Abs. 3 festgestellten Zeitpunkt fort.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Osnabrück, den 23.04.2021

Anna Kebschull
(Landrätin)